

90.758

**Motion  
der freisinnig-demokratischen Fraktion  
Jugend und Sport**

**Motion  
du groupe radical-démocratique  
Jeunesse et sport**

*Wortlaut der Motion vom 2. Oktober 1990*

Der Bundesrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu prüfen, um die Aktivitäten zur Förderung des Sports bei Jugendlichen vom 12. bis zum 14. Altersjahr oder allenfalls vom 10. bis zum 14. Altersjahr zu unterstützen.

Der Bundesrat wird insbesondere beauftragt, so rasch wie möglich eine Revision von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport zu unterbreiten zwecks Herabsetzung der Alterslimite auf 12, allenfalls 10 Jahre bei «Jugend + Sport». Der Inhalt und die Strukturen von «Jugend + Sport» müssten dann überprüft und den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen dieser Alterskategorie angepasst werden.

*Texte de la motion du 2 octobre 1990*

Le Conseil fédéral est chargé d'examiner les moyens de soutenir les efforts en vue de promouvoir le sport auprès des jeunes de 12 à 14 ans, voire de 10 à 14 ans.

Le Conseil fédéral est chargé notamment de présenter le plus rapidement possible aux Chambres un projet de révision de l'article 7, 1er alinéa de la Loi fédérale encourageant la gymnastique et les sports afin d'ouvrir les activités organisées par le mouvement «Jeunesse et sport» aux jeunes de 12 ans, voir de 10 ans. Le programme et la structure du mouvement devraient ensuite être examinés afin d'être adaptés aux besoins des jeunes de cette tranche d'âge.

*Sprecher – Porte-parole: Büttiker*

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Sport ist nicht nur eine Freizeitbeschäftigung. Er ist auch eine Lebensschule, die den Jugendlichen erlaubt, beispielsweise Erfahrungen zu sammeln bezüglich Verantwortung, Toleranz und Solidarität.

Sportliche Betätigung muss vornehmlich mit Blick auf Unterhaltung und Lebensfreude und nicht prioritär auf Höchstleistungen gestaltet werden. Die Jugendlichen dieser Alterskategorie sollten polysportiv erzogen werden, und gleichzeitig soll der Sport eine Präventivwirkung haben, insbesondere was die Drogen anbelangt.

Damit die soziale Dimension des Sports wirklich zum Tragen kommt, ist es wünschbar, die Förderung gemäss «Jugend + Sport» auf Jugendliche unter 14 Jahren auszudehnen und generell die in diese Richtung unternommenen Bemühungen von Sportverbänden und Kantonen zu unterstützen.

Hinzu kommt, dass für fast alle Sportarten die Ausübung lange vor dem 14. Altersjahr beginnt. Die Herabsetzung der Alterslimite hätte die höchst wünschbare Folge, dass die Jugendlichen von Anfang an von Spezialisten ausgebildet würden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 3. Dezember 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral  
du 3 décembre 1990*

1987 wurde die Motion Dirren und 1988 das Postulat Bühler, die ebenfalls eine Herabsetzung des Jugend + Sport(J + S)-Alters vorschlugen, abgelehnt. Man ging damals von der Annahme aus, dass nach der neu erarbeiteten Aufgabenteilung Bund-Kantone nur ganz wenige Regionen die Senkung des J + S-Alters anstreben würden.

In der Zwischenzeit haben aber 20 Kantone diese sogenannten J + S-Anschlussprogramme für Jüngere bereits eingeführt oder führen sie 1991 ein, 5 Kantone beraten entsprechende Projekte. Die Kantone zeigen damit, dass sie das Ziel der Motion bereits antizipieren.

Die Eidgenössische Sportschule Magglingen stellt seit Jahren Dienstleistungen von J + S für die Anschlussprogramme für jüngere Teilnehmer zur Verfügung und ist zurzeit daran, mit Kantonen und Verbänden eine Lösung für die Leiberausbildung für den Unterricht mit Jüngeren zu suchen. Es zeigt sich dabei, dass die kantonalen Unterschiede zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit unter den Kantonen und vor allem mit den schweizerisch organisierten Verbänden führen, die seit Jahren eine Senkung des J + S-Alters in der Bundesgesetzgebung fordern. Die Bundeslösung hätte den Vorteil, dass nicht in jedem Kanton ein entsprechender administrativer und ausbildungsmässiger Parallelaufwand betrieben werden müsste. Eine erste Bewertung hat jedoch aufgrund der Erfahrung mit den kantonalen Anschlussprogrammen (ab 10 Jahren) ergeben, dass bei einer Uebernahme durch den Bund mit Mehrkosten von etwa 18 Millionen Franken und drei zusätzlichen Stellen an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen gerechnet werden müsste.

Der Bundesrat ist bereit, Mittel und Wege zu prüfen, um die Aktivitäten zur Förderung des Sports bei Jugendlichen allenfalls vom 10. Altersjahr an zu unterstützen.

Angesichts der Tragweite des Vorstosses und der noch abzuklärenden inhaltlichen, strukturellen, finanziellen und persönlichen Konsequenzen ist eine gründliche Analyse der Auswirkungen des Begehrens notwendig. Erst anschliessend kann über Veränderungen des Bundesgesetzes entschieden werden. Der Bundesrat sieht vor, bis Herbst 1991 die notwendigen Abklärungen zu treffen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

90.800

**Motion Leuenberger-Solothurn  
Unfallversicherungs-Obligatorium  
für Selbständigerwerbende**

**Motion Leuenberger-Soleure  
Assurance-accidents des indépendants.  
Régime obligatoire**

*Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1990*

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu einer Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, auch die Selbständigerwerbenden dem Obligatorium der Unfallversicherung zu unterstellen. In die Revision sind insbesondere die Artikel 1 und 81ff. einzubeziehen.

*Texte de la motion du 3 octobre 1990*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un rapport assorti de propositions en vue d'une révision partielle de la loi sur l'assurance-accidents, dans le but de soumettre au régime obligatoire l'assurance-accidents des travailleurs indépendants. Cette révision devra notamment porter sur les articles premier et 81 et suivants.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aguet, Ammann, Baerlocher, Bäumlín Ursula, Béguelin, Bodenmann, Braunschweig, Brügger, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Herzog, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Stappung, Vollmer, Zbinden Hans, Züger (28)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Ein wichtiges Problem bei der Durchsetzung von Arbeitssicherheitsbestimmungen auf der Baustelle liegt bei den organisatorischen Bedingungen. Gemäss UVG ist jede Unternehmung für sich allein dafür zuständig, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Dies führt in der Praxis zu folgenden absurden und gefährlichen Situationen:

Beispiel: Ein Maler streicht mit lösemittelhaltiger Farbe einen Raum, angrenzend ist der Lüftungsmonteur mit der Befestigung von Lüftungskanälen beschäftigt. Der Maler schützt sich mit einer Aktivkohle-Maske, der «Lüftiger» fühlt sich immer unwohl. Weil sie verschiedene Arbeitgeber haben bzw. selbständigerwerbend sind, ist keiner verantwortlich, dafür zu sorgen, dass der zeitliche Ablauf dieser beiden Tätigkeiten die Ansprüche des Gesundheitsschutzes miteinbezieht.

Das internationale Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen sieht in Artikel 8 die Koordination der Arbeitsschutzmassnahmen vor, wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten ausführen. Diese Bestimmung kann nur dann sinnvoll sein, wenn die Selbständigerwerbenden auch miteinbezogen sind. Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens verpflichtet diese deshalb, entsprechend den Vorschriften mit den anderen Selbständigerwerbenden sowie den anderen Arbeitgebern zusammenzuarbeiten. Der ausdrückliche Miteinbezug der Selbständigerwerbenden ist notwendig, weil nur so eine einheitliche und für alle verbindliche Durchsetzung der Arbeitssicherheitsbestimmungen auf der Baustelle möglich ist.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 novembre 1990*

Die Motion zielt darauf ab, zur Verbesserung der Koordination der Arbeitsschutzmassnahmen die Selbständigerwerbenden den gleichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterstellen wie die Arbeitnehmer. Da die schweizerische Ordnung der Arbeitssicherheit eng mit der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG verbunden ist, wird zur Erreichung des erwähnten Zieles der Einbezug der Selbständigerwerbenden in das Obligatorium der Unfallversicherung verlangt.

Bereits heute sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Unfallverhütungsmassnahmen auf gemeinsamen Arbeitsstellen insofern aufeinander abzustimmen, als sie für die Sicherheit ihrer Arbeitnehmer verantwortlich sind (Art. 82 Abs. 1 UVG). Zudem verpflichtet Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) den Arbeitgeber, der Aufträge an einen oder mehrere Dritte erteilt, deren Erfüllung zeitlich und örtlich zusammenfällt, die Massnahmen der Arbeitssicherheit zu koordinieren.

Aus der Sicht des Bundesrates trifft es zu, dass insbesondere dann, wenn Betriebe mit Arbeitnehmern und Selbständigerwerbende ohne Arbeitnehmer (Einmannbetriebe) zusammenarbeiten, zuweilen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsmassnahmen entstehen können, weil die Selbständigerwerbenden nicht den Unfallverhütungsvorschriften unterstehen. Für die Inhaber von Einmannbetrieben mag es unter Umständen auch eine Kostenersparnis und damit einen Konkurrenzvorteil bedeuten, wenn hinsichtlich der persönlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht alle Vorschriften befolgt werden, wie dies für die Arbeitnehmer vom Gesetz vorgeschrieben wird.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat – im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen zur Ratifikation des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitskonferenz (Arbeitsschutz im Bauwesen) – zur Situation der Selbständigerwerbenden in der Unfallverhütung am

7. September 1990 der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit einen ausführlichen Bericht erstattet. In diesem Bericht werden auch verschiedene gesetzgeberische Möglichkeiten zur Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter die Bestimmungen über die Unfallverhütung diskutiert. Unter anderem wird dabei auch auf die vom Motionär vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereiches des Versicherungsobligatoriums und damit zusammenhängend der Unfallverhütungsvorschriften auf Selbständigerwerbende eingegangen und dieses Vorgehen als denkbare Lösungsmöglichkeit bezeichnet.

Der Bericht kommt jedoch zum Schluss, dass – obwohl die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein wichtiges Anliegen sei – vorerst die im Bereich der Sozialversicherung anstehenden Revisionen der AHV, der Krankenversicherung und der beruflichen Vorsorge voranzutreiben seien. Da überdies bei den Beratungen des UVG durch das Parlament in den Jahren 1980 und 1981 ein entsprechender Absatz 3 von Artikel 1 über die Versicherung der Selbständigerwerbenden bereits einmal abgelehnt worden sei (Amtl. Bull. NR 1981 S. 18 bis 20), empfiehlt der Bericht, für den Moment auf die weitere Bearbeitung der vorliegenden Problematik zu verzichten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Die Motion Leuenberger-Solothurn wird bekämpft von Herrn Allenspach. Die Diskussion wird verschoben.

*Verschoben – Renvoyé*

90.849

**Motion Portmann  
Sonderfinanzierung  
für die Sicherung  
des Weltkulturgutes Münstair  
Rénovation  
du Monastère de Münstair.  
Financement**

*Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1990*

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament gestützt auf Artikel 4 des Unesco-Übereinkommens «zum Schutze des Kultur- und Naturgutes der Welt» eine Botschaft mit dem Antrag zu unterbreiten, der Stiftung für die als Weltkulturgut eingestufte, «lebendige» Klosteranlage St. Johann in Münstair eine Sonderfinanzierung von 7 Millionen Franken zu gewähren, damit diese Stiftung die unaufschiebbaren wichtigsten Restaurations-, Erneuerungs- und Schutzarbeiten zeitgerecht beenden kann.

*Texte de la motion du 5 octobre 1990*

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement, en vertu de l'article 4 du traité de l'UNESCO concernant la protection du patrimoine mondial, culturel et naturel, une proposition visant à accorder 7 millions de francs à la fondation du Monastère de Saint-Jean à Münstair, déclaré bien culturel mondial. Cette somme serait affectée à l'exécution des travaux de réfection, de rénovation et de protection qui ne peuvent plus être différés.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aliesch, Bircher Peter, Blatter, Bühler, Bundi, Burckhardt, Bürgi, Columberg, David, Dietrich, Dormann, Ducret, Dünki, Engler, Fischer-Sursee, Frey Walter, Hildbrand, Jung, Keller, Maeder, Müller-Aargau,

## **Motion Leuenberger-Solothurn Unfallversicherungs-Obligatorium für Selbständigerwerbende**

### **Motion Leuenberger-Soleure Assurance-accidents des indépendants. Régime obligatoire**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.800
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2421-2422
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 327

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.